

DEPOTVERTRAG FÜR VERWALTER-KUNDEN

(mit zugehörigem Euro-Verrechnungskonto)



DEPOTNUMMER:

IBAN:

Ich/wir beantrage/n die Eröffnung eines Wertpapierdepots und die Eröffnung eines Euro-Verrechnungskontos bei der Schelhammer Capital Bank AG (FN 58248i) (im Folgenden kurz „DADAT“ oder „Bank“). Meine/unsere Daten und die geschlossenen Vereinbarungen gelten auch für alle weiteren (auch zukünftig) unter der oben angeführten Depotnummer eröffneten Verrechnungskonten. Soweit in diesem Eröffnungsantrag eine Zeichnungsberechtigung eingeräumt wird, gilt diese auch für sämtliche unter der oben angeführten Depotnummer eröffneten Verrechnungskonten. Ich/wir können gegenüber der DADAT jederzeit weitere Zeichnungsberechtigungen einräumen oder bereits eingeräumte Zeichnungsberechtigungen widerrufen. **Änderungen der auf diesem Eröffnungsantrag bekannt gegebenen Daten von mir/uns sind der DADAT unverzüglich bekannt zu geben!** Sofern dieser Eröffnungsantrag von mir/uns nicht vollständig ausgefüllt wurde, behält sich die DADAT vor, den Eröffnungsantrag erst nach Vervollständigung durch den Kunden weiter zu bearbeiten.

ZUSÄTZLICH SIND FOLGENDE FREMDWÄHRUNGSKONTEN ZU ERÖFFNEN:

USD

CHF

GBP

DEPOT-/KONTOINHABER 1

DEPOT-/KONTOINHABER 2 ODER ZEICHNUNGSBERECHTIGTER

(Falls kein Feld angekreuzt ist, gilt Depot-/Kontoinhaber 2)

VERFÜGERNUMMER (von der Bank auszufüllen)	
ANREDE	TITEL
VORNAME	
NACHNAME	
STRASSE, NR. ¹	
PLZ/ORT ¹	

VERFÜGERNUMMER (von der Bank auszufüllen)	
ANREDE	TITEL
VORNAME	
NACHNAME	
STRASSE, NR. ¹	
PLZ/ORT ¹	

Duplikate an Berater

Auszüge vom Konto

Auszüge vom Depot

WOHNSITZSTAAT Österreich	
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT
STAATSANGEHÖRIGKEIT	WEITERE STAATSANGEHÖRIGKEIT (bei Doppelstaatsbürgerschaft)
MOBILTELEFON (Versand SMS-TAN) ²	TELEFON (weitere)
E-MAIL ²	

WOHNSITZSTAAT Österreich	
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT
STAATSANGEHÖRIGKEIT	WEITERE STAATSANGEHÖRIGKEIT (bei Doppelstaatsbürgerschaft)
MOBILTELEFON (Versand SMS-TAN) ^{2,3}	TELEFON (weitere)
E-MAIL ^{2,3}	

¹⁾ Anzugeben ist die Adresse des hauptsächlichen Aufenthalts (Hauptwohnsitz). Diese Adresse wird auch als Postzustelladresse für die postalisch durch die Bank zu versendenden Schriftstücke verwendet.

²⁾ Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die DADAT mit dem Kunden mittels E-Mail und SMS über die angegebenen E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern kommuniziert. Eine vorherige Information des Kunden, dass die DADAT eine Nachricht übermittelt hat nicht zu erfolgen, so dass jede Person, die Zugang zu dem unter der E-Mail-Adresse eingerichteten Postfach bzw. zu dem Mobiltelefon hat, unmittelbar vom Inhalt der Nachricht der DADAT Kenntnis erlangen kann. Änderungen der E-Mail-Adresse und/oder der Mobiltelefonnummer sind der DADAT unverzüglich bekannt zu geben. Die Aufrechterhaltung einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Mobiltelefonnummer sind Grundlage für die Geschäftsbeziehung der DADAT mit dem Kunden.

³⁾ Darf nicht mit den Daten vom 1. Inhaber übereinstimmen.

FAMILIENSTAND

FAMILIENSTAND
BEZIEHUNG ZUM 1. DEPOT-/KONTOINHABER
Ehepartner Elternteil – Kind
Geschwister Großelternanteil – Enkel
Lebenspartner
Sonstige Beziehung:

ICH BIN AUSSCHLIESSLICH IN ÖSTERREICH STEUERLICH ANSÄSSIG:		
Ja		
Nein, ich bin in folgenden Staaten (vollständige Aufzählung) steuerlich ansässig und habe dort folgende Steuernummern:		
ANSÄSSIGKEITSSTAAT	STEUERNUMMER (TIN)	BEGRÜNDUNG FEHLENDER TIN

ICH BIN AUSSCHLIESSLICH IN ÖSTERREICH STEUERLICH ANSÄSSIG:		
Ja		
Nein, ich bin in folgenden Staaten (vollständige Aufzählung) steuerlich ansässig und habe dort folgende Steuernummern:		
ANSÄSSIGKEITSSTAAT	STEUERNUMMER (TIN)	BEGRÜNDUNG FEHLENDER TIN

INTERNETZUGANG

Ich beantrage einen Zugang zur Einsicht in das Online Kundenportal. (Ist für das elektronische Postfach notwendig!)
--

Elektronisches Postfach (E-Kontoauszug) (kostenlos) Für das Elektronische Postfach ist ein Internetzugang zur Einsicht in das Online Kundenportal notwendig! ⁴
--

Postversand von Kontoauszügen und Abrechnungsbelegen (Achtung: Verrechnung von Entgelt gemäß Konditionenblatt)

GEHEIMWORT

DEPOT-/KONTOINHABER 1

(besteht aus 7 bis 12 Stellen (alphanumerische Zeichen und Sonderzeichen); dient zur telefonischen Legitimation)

DEPOT-/KONTOINHABER 2 BZW. ZEICHNUNGSBERECHTIGTER

(besteht aus 7 bis 12 Stellen (alphanumerische Zeichen und Sonderzeichen); dient zur telefonischen Legitimation)

WOHSITZERKLÄRUNG

(nicht auszufüllen für Kunden mit Hauptwohnsitz in Österreich)

Hinsichtlich der Kapitalertragssteuer unterliegen in- und ausländische Kunden unterschiedlichen Regelungen. Für Zwecke der Beurteilung des Abzugs der österreichischen Kapitalertragssteuer erkläre ich verbindlich, dass ich/wir

in Österreich keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) habe oder in Österreich nur einen Zweitwohnsitz im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze habe, d.h. dass sich mein/unser Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehe-Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich/wir werde/n die DADAT unverzüglich informieren, sobald die zur Wohnsitzerklärung erfolgten Angaben hinsichtlich nur eines Depot-/Kontoinhabers nicht mehr zutreffend sind.

⁴ Sollte das elektronische Postfach ausgewählt sein und kein Internetzugang zur Einsicht in das Online Kundenportal beantragt sein, wird der Zugang automatisch eingerichtet, damit die Auszüge elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

ICH BIN EINE US-PERSON:

Ja
Nein

ICH BIN EINE US-PERSON:

Ja
Nein

(Sie sind eine US-Person, wenn Sie eine US-Amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen oder in den USA steuerlich ansässig sind (auch bei beschränkter Steuerpflicht). Die Eigenschaft als US-Person kann auch über die Aufenthaltsdauer in den USA („Substantial Presence Test“) oder durch eine Steuerveranlagung mit einem US-Ehegatten sowie über einen US-Elternteil begründet werden. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren steuerlichen Berater.)

LEGITIMATIONS DATEN

Reisepass Personalausweis Führerschein⁵

AUSSTELLEND E BEHÖRDE

AUSWEISNUMMER

GÜLTIGKEIT BIS

LEGITIMATIONS DATEN

Reisepass Personalausweis Führerschein⁵

AUSSTELLEND E BEHÖRDE

AUSWEISNUMMER

GÜLTIGKEIT BIS

REFERENZKONTO/SEPA LASTSCHRIFT-MANDAT

Überweisungen die per Internet, telefonisch oder per Fax erteilt werden, sind nur auf das im Folgenden anzugebende Referenzkonto möglich. Das angeführte Referenzkonto darf ausschließlich auf die oben angeführten Depot-/Kontoinhaber bzw. auf einen der oben angeführten Depot-/Kontoinhaber lauten. Für die Eröffnung des beantragten Wertpapierdepots samt Verrechnungskontos ist die korrekte Angabe der Bankverbindung eines Referenzkontos erforderlich.

DATEN DES REFERENZKONTOS (zwingend Euro-Konto):	
NAME DES KONTOINHABERS	NAME DES KREDITINSTITUTS
IBAN	BIC

Der oben angeführte Kontoinhaber des Referenzkontos ermächtigt hiermit die DADAT bei der Schließung eines dem gegenständlichen Depot zugehörigen Verrechnungskontos jene Beträge mittels SEPA-Lastschrift von dem Referenzkonto einzuziehen, die zur Abdeckung eines Sollsaldos des zu schließenden Verrechnungskontos erforderlich sind. Weiters wird die DADAT ermächtigt in Verbindung eines Sparplans den angeführten Betrag von dem Referenzkonto einzuziehen. Die Creditor-ID der DADAT lautet: AT54ZZZ00000001001. Der oben angeführte Kontoinhaber des Referenzkontos bestätigt, dass die beim Referenzkonto angeführte Adresse des Kontoinhabers mit der oben angeführten Adresse des Kontoinhabers übereinstimmt.

Hinweis: Gemäß § 70, 71 Zahlungsdienstegesetz kann der Kontoinhaber des Referenzkontos die Erstattung des im Lastschriftverfahren eingezogenen Betrages innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Referenzkontos verlangen, wenn der eingezogene Betrag den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber nach Bedingungen des Vertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

PEP-ERKLÄRUNG:

DEPOT-/KONTOINHABER 1	DEPOT-/KONTOINHABER 2 BZW. ZEICHNUNGSBERECHTIGTER
PEP-ERKLÄRUNG Sind oder waren Sie eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine Person, die einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahesteht? (Bitte beachten Sie die Definition zur PEP-Erklärung)	PEP-ERKLÄRUNG Sind oder waren Sie eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine Person, die einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahesteht? (Bitte beachten Sie die Definition zur PEP-Erklärung)
Ja Nein	Ja Nein

DEFINITIONEN ZUR PEP-ERKLÄRUNG:

Eine **politisch exponierte Person („PEP“)** ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat. Hierzu zählen unter anderem: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre (zB Bundespräsident, Bundeskanzler und Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen); Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane (zB Abgeordnete des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage); Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien (zB Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien); Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann (zB Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs); Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken (zB Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der OeNB); Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (zB Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant); Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen (zB Unternehmen bei denen die Republik Österreich oder ein Bundesland mit mindestens 50% beteiligt ist, alleine betreibt oder das Unternehmen durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht);

⁵ Führerschein: Gilt nur im Scheckkartenformat und ausschließlich für österreichische Staatsbürger

Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Familienmitglieder einer PEP umfassen nachfolgende Personen: den Ehepartner einer PEP oder eine dem Ehepartner einer PEP gleichgestellte Person; den Lebensgefährten einer PEP; die Kinder einer PEP und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen; die Eltern einer PEP.

Bekanntermaßen nahestehende Personen sind: natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer PEP wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer PEP unterhalten; natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer PEP errichtet wurde.

VOLLMACHT ZUR VERMÖGENSVERWALTUNG

Ich/wir beauftragen und bevollmächtigen hiermit

NAME UND ADRESSE DER WERTPAPIERFIRMA (IM FOLGENDEN „VERMÖGENSVERWALTER“)
NAME UND GEBURTSDATUM DES KUNDENBETREUERS

mit der **Portfolioverwaltung aller derzeit und zukünftig auf dem oben angeführten Depot und den hierzu gehörigen Verrechnungskonten erliegenden Vermögenswerten (insbesondere Finanzinstrumente und Guthaben)**. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung für den Kunden Finanzinstrumente und Gold zu kaufen und zu verkaufen, Emissionen zu zeichnen, Bezugsrechte zu erwerben, auszuüben oder zu verkaufen, an freiwilligen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen, Guthaben in fremde Währung zu konvertieren bzw. fremde Währung in Euro zu konvertieren und Überweisungen auf das Referenzkonto vorzunehmen. Der Vermögensverwalter ist weiters bevollmächtigt seine Vermögensverwaltungsgebühr vom Konto des Kunden auf ein Konto des Vermögensverwalters zu überweisen. Die DADAT ist nicht verpflichtet die Höhe der vom Vermögensverwalter zur Überweisung bekannt gegebenen Vermögensverwaltungsgebühr zu prüfen. Seitens der DADAT hat diesbezüglich lediglich eine grobe Plausibilitätsprüfung zu erfolgen.

Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, die zur Ausübung seiner Vollmacht erforderlichen Aufträge im Namen und auf Rechnung des Kunden der DADAT zu erteilen. Der Vermögensverwalter ist zur Vornahme dieser Handlungen auch dann berechtigt, wenn hierdurch dem Kunden Verluste entstehen bzw. Verluste realisiert werden.

Der Vermögensverwalter ist auch berechtigt, das/die Verrechnungskonto/en im Rahmen des Beleihensystems der DADAT zu überziehen (ab € 75.000,00 ist die Unterfertigung einer separaten Überziehungsvereinbarung durch den Kunden erforderlich). Der Kunde haftet für die Rückzahlung des hierdurch entstehenden Sollsaldos und der hierdurch entstehenden Sollzinsen. Die Vermögenswerte des Kunden sind mit der Entstehung von Sollsalden als Sicherheit zugunsten der DADAT verpfändet. **Der Kunde ist jederzeit berechtigt, der DADAT mitzuteilen, dass der Vermögensverwalter zukünftig nicht mehr berechtigt ist, Aufträge zu erteilen, die zu einer Überziehung eines Verrechnungskontos führen.** Der Vermögensverwalter ist nicht zu Überweisungen (ausgenommen auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto und die Überweisung der Vermögensverwaltungsgebühr an den Vermögensverwalter), Depotübertragungen, Barbehebungen und auch nicht zur effektiven Ausfolgung von Vermögenswerten berechtigt.

KUNDENKONDITIONEN (WERDEN FÜR SÄMTLICHE FOLGEABRECHNUNGEN IM DEPOTSTAMM FIX HINTERLEGT)

BERECHNUNG DURCH DADAT	BERECHNUNG DURCH VERMÖGENSVERWALTER
Vermögensverwaltungsgebühr: % p.a. zzgl. USt ⁶	Vermögensverwaltungsgebühr gemäß separatem Vermögensverwaltungsvertrag
Performance-Gebühr: % p.a. zzgl. USt der erzielten Performance ⁶	Performancegebühr gemäß separatem Vermögensverwaltungsvertrag
Mindestperformance für Performance-Gebühr: % p.a. zzgl. USt	
Abrechnungsintervall der Vermögensverwaltungsgebühr und Performance-Gebühr:	vierteljährlich halbjährlich jährlich

Depotgebühr: % p.a. zzgl. USt. (Mindestgebühr pro Position gemäß Konditionenblatt)

Spesen DADAT

Kauf- und Verkaufsspesen für Fonds und Einzeltitel gem. Vereinbarung zwischen DADAT und Wertpapierfirma zzgl. eventueller Börsen- und Fremdspesen

Spesen Wertpapierfirma (Vermögensverwalter)

Kauf- und Verkaufsspesen für Einzeltitel: % vom Kurswert zzgl. 20 % USt. (exkl. Anteil DADAT)

Kaufspesen für Fonds: % vom Kurswert zzgl. 20 % USt. (exkl. Anteil DADAT)

⁶ Die Vermögensverwaltungsgebühr und die Performance-Gebühr wird anhand des in der Abrechnungsperiode durchschnittlich eingesetzten Kapitals ermittelt. Bei der Berechnung der Performance zur Ermittlung der Performance-Gebühr wird die sogenannte „High-Water-Mark“-Methode angewandt. Treten zwischenzeitig Verluste ein, werden nachfolgend Gewinne erst dann bei der Performance berücksichtigt, wenn die vorher eingetretenen Verluste durch die Gewinne ausgeglichen wurden. Bitte beachten Sie, dass bei einer Abrechnung entsprechend der erfolgten Vereinbarung in einem separaten Vermögensverwaltungsvertrag andere Grundsätze zur Anwendung gelangen können.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZUM DEPOT/KONTO

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM KREDITINSTITUT: Die Schelhammer Capital Bank AG, Firmenbuchnummer 58248 i, Handelsgericht Wien, ist ein österreichisches Kreditinstitut mit der Anschrift (Hauptverwaltung) Goldschmiedgasse 3, 1010 Wien. Bei der Bezeichnung „DADAT“ handelt es sich um eine Marke der Schelhammer Capital Bank AG. Unter dieser Marke wird über die Geschäftsanschrift Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg die Geschäftsbeziehung mit den Kunden geführt. Diese Geschäftsanschrift ist auch für die postalische Kommunikation maßgeblich. Bei einer Änderung der Geschäftsanschrift wird die DADAT den Kunden informieren.

2. VERRECHNUNGSKONTEN: Die dem Depot zugehörigen Verrechnungskonten sind nicht für den Zahlungsverkehr sondern für die Verrechnung der Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, der Verwahrung der im Depot befindlichen Finanzinstrumente und der Verrechnung von Spesen und Gebühren vorgesehen. Verrechnungskonten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto).

3. REFERENZKONTO: Elektronisch und telefonisch erteilte Aufträge für Überweisungen von einem Verrechnungskonto sind nur auf das im Depotvertrag angegebene (oder später originalschriftlich durch die Kontoinhaber geänderte) Referenzkonto oder auf ein anderes Konto bei der DADAT möglich, bei welchem der den Überweisungsauftrag erteilende Kunde zumindest Mitinhaber ist.

4. DEPOT-/KONTOINHABER: Depot-/Kontoinhaber können nur volljährige, natürliche Personen sein. Sofern sich – aus welchem Grund auch immer – herausstellt, dass der Depot-/Kontoinhaber nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, ist die DADAT berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Darüber hinaus ist die DADAT berechtigt bei Zuwiderhandeln, die Auszahlung des Guthabens/Übertragung der Depotwerte bis zur Klärung des wirtschaftlichen Eigentümers zu verweigern.

5. AUTORISIERUNG ÜBER TELEFON/INTERNET UND VERWAHRUNG VON ZUGANGSDATEN: Bei einem Einstieg in das Online Kundenportal (Login) der DADAT sowie bei telefonischem Auskunftsersuchen betreffend Konten/Depot sowie bei telefonischer Auftragserteilung hat der Zugriffsberechtigte (Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter, im Folgenden „Verfüger“) verschiedene von der DADAT abgefragte Zugangsdaten anzugeben. Abgefragt werden hierbei bei Anmeldung über das Online Kundenportal der Benutzername und das Passwort. Bei Kunden mit einem Girokonto wird zusätzlich die DADAT ID oder die LoginTAN abgefragt. Bei Transaktionen wird weiters die Transaktionsnummer (SMS-TAN) oder die DADAT ID benötigt. Bei telefonischer Auftragserteilung wird zumindest Name, Verfügernummer oder Benutzername und Geheimwort (oder einzelne Stellen des Geheimworts) abgefragt. Jeder Verfüger darf hierbei nur sein jeweiliges Geheimwort verwenden. Die Informationen dienen der Autorisierung des Zugriffsberechtigten, so dass die oben angeführten Informationen (bis auf den Namen) streng geheim zu halten sind. Es handelt sich um jeweils höchstpersönliche und sensible Informationen, die sicher zu verwahren sind und die keinem Dritten zugänglich sein dürfen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zum Internetbanking (Online Kundenportal) genutzten Endgeräte über einen professionellen Virenschutz verfügen, der aktiv geschaltet ist und laufend aktualisiert wird (Durchführung von Updates). Die DADAT empfiehlt das Virenschutzprogramm so einzustellen, dass automatisch täglich ein Update durchgeführt wird. Das Virenschutzprogramm muss einem dem professionellen Marktstandard entsprechenden Schutz vor Viren und Trojanern beinhalten. Der Kunde hat weiters darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Zugangsdaten nicht beobachtet wird, so dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden können. Weiters hat der Kunde darauf zu achten, dass bei einer telefonischen Bekanntgabe seiner Zugangsdaten keine dritten Personen dem Gespräch zuhören und diese daher unmittelbar erfahren. Davon unabhängig empfiehlt die DADAT zur Erhöhung der Sicherheit die änderbaren Zugangsdaten in regelmäßigen Abständen abzuändern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DADAT den Kunden niemals via E-Mail auffordern wird, Zugangsdaten bekannt zu geben. Sollten bei telefonischer Kontaktaufnahme Zweifel bestehen, wird der Verfüger noch vor Bekanntgabe des Geheimworts (oder einzelner Stellen von diesem) die DADAT selbst in einem separaten Telefonat (Rückruf) über die offizielle Telefonnummer der DADAT kontaktieren um sicherzustellen, dass tatsächlich ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der DADAT geführt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jede Person, die die oben angeführten Zugangsdaten korrekt angibt, über das Depot und die Konten verfügen kann. Die DADAT ist jedenfalls zur Durchführung eines Auftrags zulasten des Kunden berechtigt, wenn alle Berechtigungsmerkmale korrekt angegeben wurden. SMS-Tans werden auf die vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer versandt. Sofern für einen Verfüger der Verdacht besteht, dass eine andere Person von auch nur einem der Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben könnte, wird der Verfüger unverzüglich entweder das Depot und die Konten sperren oder Benutzername, Passwort und Geheimwort ändern. Bei Verlust oder Diebstahl des für den SMS-Tan Versand bekanntgegebenen Mobiltelefons (bzw. SIM-Karte) wird der Verfüger entweder umgehend eine Sperre seiner Zugangsdaten veranlassen oder eine Sperre der SIM-Karte des betroffenen Mobiltelefons veranlassen oder die für den SMS-TAN-Versand angegebenen Mobiltelefonnummer bei der DADAT ändern. Außerhalb der Geschäftszeiten der DADAT hat der Verfüger für die angeführten Sperren die Sperrmöglichkeiten über das Online Kundenportal der DADAT zu nutzen. Auch die DADAT ist berechtigt, von sich aus eine Sperre des Depots bzw. der Konten vorzunehmen, wenn ihr Anhaltspunkte vorliegen, dass Zugangsdaten unbefugten Dritten zugänglich geworden sind. Die DADAT behält sich vor, den Autorisierungsprozess entsprechend der technischen Marktentwicklung und dem jeweiligen Marktstandard anzupassen.

6. ELEKTRONISCHES POSTFACH (E-KONTOAUSZUG): Über das elektronische Postfach werden von der DADAT Kontoauszüge, Abrechnungen wie zum Beispiel Wertpapier- oder Kuponabrechnungen und Mitteilungen der DADAT elektronisch zugestellt. Jeder Verfüger hat die Möglichkeit in dieses elektronische Postfach über die Banking- und/oder Trading-Applikation mit seinem Benutzernamen oder seiner Verfügernummer Einsicht zu nehmen. Bei Änderungen der Informationen und Vertragsbedingungen nach Art 52 der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments (Informationen über den Zahlungsdienstleister, die Nutzung des Zahlungsdienstes, Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, Kommunikationen, Schutz- und Abhilfemaßnahmen, Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrages, den Rechtsbehelf) sowie Änderungen des Rahmenvertrags wird der Zahlungsdienstleister gleichzeitig mit der Einstellung des E-Kontoauszugs von der DADAT verständigt, dass die Mitteilung im elektronischen Postfach abrufbar ist. Mit Abrufung im Electronic Banking jedenfalls aber mit Ablauf von zwei Monaten nach Bereitstellung tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. **Die DADAT empfiehlt dementsprechend regelmäßig in das elektronische Postfach Einsicht zu nehmen, da die elektronische Zustellung den Lauf von Fristen auslösen kann.** Die DADAT ist aber auch berechtigt, Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch zuzustellen. Eine Verpflichtung zur postalischen Übermittlung besteht nur, sofern die postalische Übermittlung zwingend gesetzlich erforderlich ist. Sofern eine postalische Zustellung zwingend gesetzlich erforderlich ist, ist die DADAT auch berechtigt das Entgelt gemäß Konditionenblatt für die Zustellung zu verrechnen. Die Möglichkeit der Zustellung über das elektronische Postfach kann jederzeit, aber ausschließlich von allen Depot-/Kontoinhabern gemeinsam und von der DADAT unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Mit Wirksamkeit der Kündigung des elektronischen Postfaches werden die Kontoauszüge, Abrechnungen und Mitteilungen postalisch gegen Verrechnung von Entgelt gemäß Konditionenblatt an die zuletzt bekannt gegebene Postzustelladresse der Depot-/Kontoinhaber übermittelt.

7. GESCHÄFTSZEITEN DADAT / AUFTRAGSERTEILUNGSZEITEN: Eine telefonische Erreichbarkeit der DADAT ist zumindest an österreichischen Bankarbeitstagen von Montag bis Freitag, von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gegeben, wobei in diesem Zeitraum auch eine telefonische Auftragserteilung möglich ist. Eine Auftragserteilung per Internet über das Online-Kundenportal ist grundsätzlich jederzeit möglich, wobei sich die DADAT vorbehält für Wartungsarbeiten, Systemanpassungen und für Softwareupdates vorübergehend die Möglichkeit zur Auftragserteilung und auch die Möglichkeit zur Einsicht auf das Depot/die Konten per Internet auszusetzen. Hierbei ist die DADAT bemüht, die Einschränkungen auf das zeitlich notwendige Maß zu reduzieren und nach Möglichkeit die Aussetzung des Zugriffes auf Zeiträume zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr und/oder auf Zeiträume an Samstagen, Sonntagen zu beschränken. Weiters ist die DADAT bemüht, solche Einschränkungen bereits mit einer Mindestankündigungsfrist von drei Bankarbeitstagen im Vorhinein auf der Homepage der DADAT anzukündigen. Sofern bei Auftragserteilung per Telefon oder Internet Störungen auftreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, jede andere Möglichkeit der Auftragserteilung zu nutzen.

8. AUFZEICHNUNG TELEFONGESPRÄCHE: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die DADAT Telefongespräche zwecks späterer Beweisführung über den Inhalt des Gesprächs auf Tonträger aufzeichnen kann. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte nehmen zur Kenntnis, dass der Inhalt des Telefonats nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt ist. Das aufgezeichnete Telefonat kann auch sonstigen Mitarbeitern der DADAT und auch externen Personen (insbesondere Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Gerichten) zur Kenntnis gebracht werden, sofern dies für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die Bearbeitung von Reklamationen, die Qualitätskontrolle, die Durchsetzung allfälliger Ansprüche der DADAT, die Abwehr allfälliger Ansprüche gegen die DADAT erforderlich ist. Der Verfüger erteilt weiters die Zustimmung, dass die Aufzeichnungen der Telefongespräche auch Gerichten oder Aufsichtsbehörden zur Beweisführung seitens der DADAT vorgelegt werden können.

9. KONTOÜBERZIEHUNG (ÜBERSCHREITUNG): Die DADAT ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen bis zu einem Betrag in Höhe von € 75.000,00 (oder Gegenwert in fremder Währung) stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Über diesem Betrag ist von den Kontoinhabern eine gesonderte Überziehungsvereinbarung abzuschließen. **Jeder Verfüger ist allein berechtigt Verfügungen in Auftrag zu geben** (Überweisungen, Barbehebungen, Wertpapierkäufe), **die Sollsalde**n bis € 75.000,00 (stillschweigend akzeptierte Überschreitung) oder bis zu dem im Rahmen der Überziehungsvereinbarung vereinbarten Betrages **verursachen. Für dadurch entstehende Sollsalde**n (zuzüglich Soll- und im Fall des Verzugs anfallender Verzugszinsen und Kontoführungsgebühren, Depotgebühren und Transaktionsspesen) **haften sämtliche Kontoinhaber solidarisch. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, der DADAT mitzuteilen, dass Kontoüberziehungen ausgeschlossen sein sollen oder**

eine Kontoüberziehung nur bis zu einem geringeren Betrag (als dem standardisiert vorgegebenen Maximalbetrag von €75.000,00 bzw. einem anderen im Rahmen einer separaten Überziehungsvereinbarung vereinbarten Betrages) möglich sein soll. Auch bei Vorliegen eines bereits gegebenen Sollsaldo (in Form einer Überschreitung oder bei einer Überziehungsvereinbarung) hat jeder Kontoinhaber die Möglichkeit der DADAT bekannt zu geben, dass er keine weitere Erhöhung des Sollsaldo mehr wünscht. Die DADAT wird in diesem Fall die Kontoüberziehung auf den bereits ausgenutzten Betrag zuzüglich der anfallenden Sollzinsen und im Falle des Verzugs zuzüglich anfallender Verzugszinsen (sowie der oben angeführten Spesen und Gebühren) begrenzen. Der Sollsaldo kann sich in diesem Fall aber auch noch durch die Durchführung bereits erteilter Wertpapierkaufaufträge erhöhen, sofern nicht der Kunden vor Auftragsausführung die Wertpapierkaufaufträge storniert und der Auftrag auch beim Kontrahenten der DADAT noch rechtzeitig storniert werden kann.

10. BERECHNUNG KONTOÜBERZIEHUNGSMÖGLICHKEIT (BELEIHUNG/BELEIHWERTBERECHNUNG/BELEIHSÄTZE): Für die interne Entscheidung der DADAT, ob eine Überschreitung stillschweigend akzeptiert wird und ob ein im Zuge einer Überziehungsvereinbarung eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen ausgenutzt werden kann, ist der Beleihwert des Depots und der Verrechnungskonten des Depots von entscheidender Bedeutung. Der Beleihwert wird aus den im Depot befindlichen Finanzinstrumenten sowie den Kontoguthaben der dem Depot zugehörigen Verrechnungskonten errechnet. Für jedes Finanzinstrument und auch für Kontoguthaben sind bei der DADAT Beleihungssätze (Prozentsätze) hinterlegt. Der Beleihungssatz gibt an, in welchem prozentuellen Umfang des Euro-Kurswertes eines Finanzinstrumentes/Kontoguthabens das interne Risikomanagementsystem der DADAT diese Sicherheit bei der Berechnung der Zulässigkeit der Kontoüberziehung berücksichtigt. Die Beleihungssätze können dem Konditionenblatt der DADAT entnommen werden und werden zudem auf der Homepage der DADAT veröffentlicht. Der Beleihwert ergibt sich, in dem der in Euro umgerechnete aktuelle Kurswert jedes einzelnen im Depot befindlichen Finanzinstrumentes und der Kontoguthaben auf den Verrechnungskonten mit ihrem jeweiligen Beleihungssatz multipliziert werden und die sich hieraus ergebenden Werte addiert werden. Für jedes Depot ergibt sich ein eigener Beleihwert, der wiederum für die maximale Überziehungsmöglichkeit aller diesem Depot zugerechneten Verrechnungskonten ausschlaggebend ist. Die Kontoüberziehungsmöglichkeit im Zuge der stillschweigenden Überschreitung ist jedoch mit €75.000,00 in Summe für alle Verrechnungskonten eines Depots und im Zuge einer vereinbarten Überziehungsmöglichkeit mit dem vereinbarten Kontoüberziehungsrahmen beschränkt. Die Höhe des maximal möglichen Sollsaldo ist daher durch die Höhe des Beleihwerts, maximal jedoch mit dem Betrag von €75.000,00 (stillschweigend akzeptierte Überschreitung) bzw. dem im Rahmen einer Überziehungsvereinbarung vereinbarten höheren Betrag, in Summe für alle Verrechnungskonten eines Depots beschränkt. Sollzinsen, im Falle des Verzuges Verzugszinsen und die oben angeführten weiteren Gebühren und Spesen können diesen maximalen Sollsaldo noch erhöhen. Die Höhe des konkreten Beleihwerts wird im Online Kundenportal der DADAT im Zuge des Kaufs eines Finanzinstruments angezeigt.

11. ÄNDERUNG DER BELEIHSÄTZE: Sofern einer der folgenden Umstände eintritt, ist die DADAT berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Beleihungssätze einzelner Finanzinstrumente und/oder von Kontoguthaben zu ändern oder einzelne Finanzinstrumente und/oder Kontoguthaben gänzlich von der Möglichkeit zur Beleihung auszunehmen:

- Streichung einer Aktie aus einem Aktienindex ohne gleichzeitige Aufnahme dieser Aktie in einem vergleichbaren Aktienindex
- Derartige Beeinträchtigungen der Handelbarkeit eines Finanzinstruments, dass für dieses Finanzinstrument nicht mehrmals täglich fortlaufende handelbare Kurse gebildet werden
- Geringe Handelsumsätze der Finanzinstrumente an der Börse, so dass eine unmittelbare Verwertung des Finanzinstrumentes über die Börse nicht oder nur bei einem wesentlichen Kursabschlag (über 10 %) sichergestellt ist
- Verschlechterung der Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments, bei welchem die Bonität des Emittenten für den erzielbaren Verwertungserlös des Finanzinstrumentes von Bedeutung ist (zB Anleihe, Zertifikat)
- Starker Kursverlust (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) und/oder starke Kursschwankungen (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) eines Finanzinstruments, jeweils umgerechnet in Euro
- Starker Kursverlust (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) und/oder starke Kursschwankungen (über 10 % innerhalb von 5 österreichischen Bankarbeitstagen) einer Fremdwährung gegenüber Euro
- Absinken des in Euro umgerechneten Kurses eines Finanzinstrumentes unter einen Wert von €2,50 pro Stück
- Sperre von Finanzinstrumenten durch national anerkannte Aufsichtsbehörden/Organisationen
- andere sachlich gerechtfertigte Umstände, die in ihrer Bedeutung und Auswirkung auf die Risikosituation der DADAT mit den oben angeführten Fällen vergleichbar sind.

Die Änderung des Beleihungssatzes eines Finanzinstrumentes kann dazu führen, dass die vorhandenen Sicherheiten nach der internen Risikobewertung der DADAT für den gegebenen Sollsaldo nicht mehr ausreichen. In diesem Fall ist der Kunde entweder zu einer Reduktion des Sollsaldo (Verkauf von Wertpapieren oder Einzahlung/Überweisung des Differenzbetrages) oder zur Beibringung weiterer Sicherheiten (Übertragung weiterer beleihungsfähiger Finanzinstrumente in das beliehene Depot oder Übertragung weiterer Kontoguthaben auf ein dem Depot zugehöriges Verrechnungskonto) verpflichtet. Die DADAT wird den Kunden hierzu schriftlich auffordern. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, muss der Kunde mit einer Fälligestellung seines Sollsaldo und der Pfandverwertung (siehe Punkte 14 und 15) rechnen. Rückschlüsse auf die Bonität des Finanzinstrumentes aufgrund der erfolgten oder nicht erfolgten Beleihung eines Finanzinstruments oder der Änderung des Beleihungssatzes sind nicht möglich.

12. PFANDRECHT: Der Kunde räumt der DADAT ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der DADAT gelangen (insbesondere an Kontoguthaben, Sparguthaben und an im Depot der DADAT verwahrten Finanzinstrumenten). Das Pfandrecht der DADAT an Wertpapieren, erstreckt sich auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der DADAT gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung (insbesondere aus Sollsaldo), auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche der DADAT sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die DADAT, sofern Ansprüche der DADAT bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

13. VERBOT DER DRITTVERPFÄNDUNG/ABTRETUNG: Eine vertragliche Verpfändung und/oder Abtretung von bei der DADAT erliegender Kontoguthaben, Sparguthaben und/oder in dem Depot verwahrter Finanzinstrumente bzw. Forderungen in Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der DADAT. Die DADAT wird diese Zustimmung erteilen, sofern keine eigenen berechtigten Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen. Die Drittverpfändung/Drittabtretung kann jedoch einen Einfluss auf die weitere Möglichkeit zur Kontoüberziehung haben und zudem – je nach erfolgter Drittverpfändung/Drittabtretung – die Handelbarkeit der Finanzinstrumente des Depots beeinträchtigen und die Zustimmung des Drittpfandgläubigers zu einzelnen Transaktionen erforderlich machen.

14. FÄLLIGSTELLUNG SOLLSDALDEN/AUSSERGERICHTLICHE PFANDVERWERTUNG: Die DADAT ist berechtigt, Sollsaldo ganz oder teilweise unter Einhaltung einer einmonatigen Frist fällig zu stellen. Wird der fällig gestellte Betrag nicht fristgerecht bezahlt, ist die DADAT berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Kunden den Verkauf von Finanzinstrumenten zum aktuellen Börsenkurs oder Marktpreis und/oder die Konvertierung von Fremdwährungsguthaben in Euro („außergerichtliche Pfandverwertung“) unter Setzung einer Frist von einem Monat anzudrohen. Nach Ablauf dieser Frist ist die DADAT zur Abdeckung des fällig gestellten Betrages durch außergerichtliche Pfandverwertung von Finanzinstrumenten nach ihrer Auswahl und/oder durch Konvertierung von Fremdwährungsguthaben nach ihrer Auswahl berechtigt, nicht aber verpflichtet. Die Fälligestellung und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist der Androhung mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen.

15. AUSSERGERICHTLICHE PFANDVERWERTUNG VOR FÄLLIGKEIT/VOR ABLAUF DER ANDROHUNGSFRIST (PFANDGEFÄHRDUNG): Ist die Summe der in Euro umgerechneten Kurswerte der mit einem Beleihungssatz hinterlegten Finanzinstrumente zuzüglich in Euro umgerechneter Kontoguthaben abzüglich 10 % geringer als die Summe der in Euro umgerechneten Sollsaldo, besteht jedenfalls ein akutes Risiko, dass im Falle einer Verwertung der Sicherheiten kein ausreichender Verwertungserlös zur Abdeckung der Sollsaldo erzielt werden kann („Pfandgefährdung“). Bei der Berechnung, ob entsprechend dieser Bestimmung eine Pfandgefährdung gegeben ist, sind die Sollsaldo als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – heranzuziehen. Im Falle der Pfandgefährdung ist die DADAT zur sofortigen außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet. Eine vorherige Fälligestellung und/oder eine vorherige Androhung der außergerichtlichen Pfandverwertung ist nicht mehr erforderlich. Für den Fall, dass eine Fälligestellung und/oder Androhung der außergerichtlichen Pfandverwertung bereits erfolgt ist, muss die DADAT in dem oben beschriebenen Fall nicht mehr den Ablauf der gesetzten Fristen abwarten, bevor diese eine außergerichtliche Pfandverwertung vornehmen kann. Die DADAT empfiehlt dem Kunden, selbstständig das Verhältnis zwischen der Summe der in Euro umgerechneten Kurswerte der mit einem Beleihungssatz hinterlegten Finanzinstrumente zuzüglich in Euro umgerechneter Kontoguthaben zur Summe der in Euro umgerechneten Sollsaldo zu prüfen. Je näher sich dieses Verhältnis der Schwelle der Pfandgefährdung annähert in desto zeitlich kürzeren Abständen sollte der Kunde dieses Verhältnis prüfen, um rechtzeitig selbst für eine Rückführung der Sollsaldo und/oder Beibringung weiterer beleihungsfähiger Sicherheiten zu sorgen.

16. DIREKTHANDEL: Die DADAT bietet dem Kunden die Möglichkeit an, im Wege des Direkthandels außerbörsliche Geschäfte mit Emittenten oder sonstigen Handelspartnern (gemeinsam „Handelspartner“) abzuschließen. Im Online Kundenportal der DADAT kann der Kunde die gewünschte Transaktionsart (Kauf/Verkauf), das Finanzinstrument, die Stückanzahl (bzw. die Nominale) und den Handelspartner auswählen. Durch Anklicken des Buttons „Kurs holen“ stellt der ausgewählte Handelspartner in der Regel eine **unverbindliche** Quotierung (Kursangebot) für die ausgewählte Transaktion. Die DADAT hat keinen Einfluss darauf, ob und zu welchem Kurs der Handelspartner eine Quotierung (Kursangebot) stellt. Keine Kursangebote werden beispielsweise außerhalb der Handelszeiten des Handelspartners gestellt oder wenn dieser nicht über eine ausreichende Anzahl an Stücken/Nominale zur Durchführung der Transaktion verfügt oder sonstige Handelsbeschränkungen gegeben sind. Wird von dem Handelspartner eine unverbindliche Quotierung (Kursangebot) erstellt, kann der Kunde in weiterer Folge einen Wertpapierauftrag durch Anklicken des Buttons „Order aufgeben“ erteilen. Dies stellt ein **verbindliches** Angebot seitens des Kunden zum Abschluss des vom Kunden gewünschten Geschäftes zu dem vom Handelspartner angezeigten Kurs dar. Das Zustandekommen des Geschäftes (Annahme des Angebots) ist von der Zustimmung des ausgewählten Handelspartners abhängig, wobei die Entscheidung hierzu alleine dem Handelspartner obliegt. Zwischen der Anzeige der Quotierung und der Erteilung des Wertpapierauftrags können Umstände eintreten, die den Handelspartner dazu veranlassen, das Geschäft zu dem quotierten Kurs abzulehnen. Die vom Handelspartner angezeigte unverbindliche Quotierung (Kursangebot) verfällt spätestens nach Ablauf des in der Applikation angezeigten Zeitraums (maximal 10 Sekunden). Aber auch innerhalb des angezeigten Zeitraums besteht die Möglichkeit, dass das Angebot des Kunden auf Durchführung der Transaktion vom Handelspartner abgelehnt wird. Wird das Angebot zur Durchführung der Transaktion des Kunden vom Handelspartner abgelehnt kommt kein Geschäft zustande. Wird das Angebot angenommen, so gelangt der Auftrag zur Ausführung. Der erfolgte Geschäftsabschluss ist unmittelbar in der Internet-Applikation ersichtlich. Soweit vom Handelspartner die Ausführung eines Geschäftes abgelehnt wurde oder der Zeitraum der unverbindlichen Quotierung abgelaufen ist, kann der Kunde eine neue unverbindliche Quotierung (Kursangebot) anfragen. Für eine telefonische Auftragserteilung im Direkthandel gelten die oben angeführten Ausführungen sinngemäß. Der Abschluss eines über Telefon im Direkthandel erfolgten Geschäftes wird dem Kunden unmittelbar im Telefongespräch bestätigt.

17. MISTRAD-REGELUNG: Sämtliche Handelsplätze und Handelspartner sehen in ihren jeweiligen Vertragsbestimmungen das Recht zur Rückabwicklung eines Geschäftes vor, wenn es zu einem Mistrade kommt. Ein Mistrade wird dann angenommen, wenn der zur Ausführung gelangte Kurs einer Transaktion betreffend eines Finanzinstruments aufgrund eines Fehlers im Handelssystem des Handelsplatzes (bzw. Handelspartners) oder aufgrund einer fehlerhaften Eingabe des Kurses im Handelssystem des Handelsplatzes (bzw. Handelspartners) durch den Handelspartner erheblich vom Marktkurs abweicht. Die Bestimmung des Marktkurses und die Erheblichkeit der Abweichung wird von den verschiedenen Handelsplätzen/Handelspartnern unterschiedlich definiert. Die DADAT stellt dem Kunden auf Wunsch die Mistrade-Regelung eines Handelsplatzes bzw. Handelspartners zur Verfügung. Sofern ein Handelsplatz oder Handelspartner die Rückabwicklung eines Geschäftes entsprechend eines Mistrades von der DADAT auf Basis seiner Mistrade-Regelung fordert, ist die DADAT gegenüber dem Kunden zur Rückabwicklung berechtigt, sofern der Differenzbetrag des gesamten Geschäftes insgesamt mehr als €150,00 beträgt und die Rückabwicklung bis 18:30 Uhr des übernächsten auf den Ausführungstag folgenden Bankarbeitstages durchgeführt wird. Bei der Berechnung des Differenzbetrages wird der zur Ausführung gelangte Betrag (exklusive Spesen) dem Marktwert (Stückanzahl bzw. Nominale mal Marktkurs) gegenüber gestellt. Als Marktkurs werden die letzten drei unmittelbar vor dem Mistrade zur Ausführung gelangten Geschäfte des gleichen Handelstages herangezogen. Sofern keine drei Geschäfte unmittelbar vor dem Mistrade am gleichen Handelstag zur Ausführung gelangt sind, wird der an einer Börse gehandelte Kurs des Finanzinstruments herangezogen und sofern ein solcher nicht vorhanden ist, wird die Stellungnahme einer sachverständigen dritten Person eingeholt. Die DADAT wird den Kunden von der erfolgten Rückabwicklung informieren.

18. GELTUNG VON USANCEN DES HANDELSPLATZES BZW. DES HANDELSPARTNERS: Die DADAT leitet erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumente an den vom Kunden ausgewählten Handelsplatz bzw. Handelspartner weiter. Sofern es zu einer Ausführung des Auftrages kommt, erfolgt dementsprechend die Ausführung an dem ausgewählten Handelsplatz bzw. beim ausgewählten Handelspartner (beide gemeinsam „Handelsplatz“). Jeder Handelsplatz verfügt über eigene Regelungen (Usancen). **Der Kunde nimmt dementsprechend zur Kenntnis, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Geschäfte den jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen des jeweiligen von ihm ausgewählten Handelsplatzes unterliegen.** Die DADAT hat keinen Einfluss auf die jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen eines Handelsplatzes. Die DADAT empfiehlt dem Kunden sich vor Auftragserteilung über die jeweiligen Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen der Handelsplätze zu informieren. **Die DADAT weist den Kunden darauf hin, dass in einigen Usancen Regelungen enthalten sind, die es dem jeweiligen Handelsplatz erlauben, erteilte und noch nicht ausgeführte Aufträge zu streichen (stornieren).** Eine solche Streichungsmöglichkeit ist regelmäßig im Zeitraum der Abwicklung von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse-Split), Umgründungen (Verschmelzung, Spaltung, Einbringung), Ad-hoc Meldungen insbesondere zu kursrelevanten Informationen und bei Kurs-/Handelsaussetzungen vorgesehen. Die DADAT hat keinen Einfluss darauf, ob und allenfalls wann ein Handelsplatz eine Streichung eines Auftrags vornimmt. Der Kunde wird sich selbstständig laufend informieren, ob sein erteilter Auftrag gestrichen (storniert) wurde. Die DADAT ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine durch den Handelsplatz erfolgte Streichung zu informieren, sofern die DADAT nicht selbst vom Handelsplatz über die erfolgte Streichung informiert wurde. Eine aktive Nachforschungspflicht der DADAT, ob eine Streichung erfolgt ist, besteht nicht.

19. DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN OHNE DECKUNG, STORNIERUNG VON GESCHÄFTEN DURCH DIE DADAT: Auch wenn keine entsprechende Deckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit im Rahmen der vorhandenen Beleihung) auf dem Konto vorhanden ist, ist die DADAT berechtigt einen erteilten Auftrag durchzuführen. Sofern ein Kunde der DADAT mitgeteilt hat, dass eine Auftragsdurchführung nur bei ausreichender Deckung (Guthaben oder Überziehungsmöglichkeit im Rahmen der vorhandenen Beleihung) erfolgen darf, wird die DADAT dieser Anweisung Folge leisten und den Auftrag nur an Kontrahenten bzw. Ausführungsplätze weiterleiten, sofern eine entsprechende Deckung vorliegt. Die DADAT kann hierbei jedoch nur den der DADAT zuletzt mitgeteilten Kurs berücksichtigen, so dass Kursänderungen im Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung hierbei nicht berücksichtigt werden können. Auch ohne vorherige Mitteilung des Kunden, dass eine Weiterleitung des Auftrags nur bei entsprechender Deckung erfolgen solle, ist die DADAT von sich aus berechtigt, die Ausführung eines Auftrags ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierfür nicht ausreichend ist, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer (aufgrund einer Kapitalmaßnahme) nicht angepassten Stückzahl beruht. Die DADAT ist weiters berechtigt, Kontogutschriften sowie Depotbuchungen zu stornieren, sofern diese auf einem Irrtum der DADAT oder auf einem Irrtum eines für die Auftragsabwicklung befassen Geschäftspartners der DADAT beruht. Die DADAT wird den Kunden von der Stornierung und der nicht erfolgten Weiterleitung des Auftrags aufgrund mangelnder Deckung informieren. Durch einen zwischenzeitig erfolgten Rechnungsabschluss oder die Übermittlung eines Depotauszugs wird das Recht zur Stornierung nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die DADAT die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge bzw. gutgeschriebenen Finanzinstrumente verweigern.

20. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN: Für von der DADAT bloß leicht fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung der DADAT in folgenden Fällen ausgeschlossen: Vorübergehende Nichtverfügbarkeit des Online Kundenportals der DADAT in Folge von Störungen und/oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten; verzögerte telefonische Erreichbarkeit der DADAT; verzögerte Durchführung oder Nicht-Durchführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, eines Depotübertrags oder eines Überweisungs-/Lastschriftenauftrags; verspätete oder nicht erfolgte Übermittlung von Transaktionsnummern (TAN); verzögerte oder nicht erfolgte Weiterleitung von Mitteilungen zu Kapitalmaßnahmen; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen oder Sperren des Depots und/oder Verrechnungskontos; verzögerte, fehlerhafte oder nicht übermittelte Bestätigungen von Auftragsdurchführungen oder Auftragsstornierungen; verzögerte, fehlerhafte, unvollständige oder nicht veröffentlichte Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse und -daten, Einschätzungen/Analysen und sonstige Research-Materialien bzw. finanzmarktrelevante Informationen zu Finanzinstrumenten, Indizes und Finanzmärkten; unzulässig erfolgte Stornierung/Rückabwicklung von Transaktionen; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Die Haftung der DADAT wird weiters gegenüber Nicht-Verbrauchern in allen Fällen für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Nicht-Verbraucher hat der DADAT in allen Fällen das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Sämtliche Haftungsausschlüsse der DADAT gelten nicht für Personenschäden.

21. ZUSTIMMUNG ZUR WERBUNG: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte sind damit einverstanden, dass die DADAT sie zu Werbezwecken und zur Einladung für Veranstaltungen telefonisch kontaktiert und/oder Werbung, Informationen oder Einladungen elektronisch (per E-Mail, SMS) oder postalisch übermittelt. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

22. DATENSCHUTZ: Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte erteilen ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt ist, bei ihren Datenanwendungen und Datenverarbeitungen vertragspflichtige Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Im Umfang dieser Ermächtigung zur Datenweitergabe entbindet der Kunde die Bank gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG auch ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte sind aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung berechtigt die erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die DADAT allerdings ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

23. ENTGELTE, ANPASSUNG AN VERBRAUCHERPREISINDEX: Die derzeit geltenden Entgelte für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, die Depot- und Kontoführungsgebühren, die Soll- und Habenzinssätze sowie die sonstigen anfallenden Entgelte sind auf dem Konditionenblatt der DADAT sowie auf der Homepage der DADAT ersichtlich. Die DADAT ist berechtigt, die Entgelte (ausgenommen Zinssätze, siehe hierzu Punkt 27) einmal jährlich mit Wirkung jeweils zum 1.4. eines jeden Jahres entsprechend der prozentuellen Änderung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) anzupassen. Die DADAT ist erstmals zur Anpassung mit Wirkung zum 1.4.2019 (für die Änderung des VPI 2015 im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018) berechtigt. Sofern die DADAT eine Anpassung der Entgelte an die Änderung des VPI 2015 vornimmt, wird die DADAT den Kunden hiervon schriftlich bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres unter Bekanntgabe der Änderung der Entgelte informieren. Für die Berechnung der Änderung der Entgelte ist die Änderung des VPI 2015 im Vergleich des Monats Oktober zum Oktober des Vorjahres ausschlaggebend. Damit eine einheitliche und transparente Konditionengestaltung möglich ist, besteht dieses Recht zur Anpassung der Entgelte in dem vollen angeführten Umfang auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zum Zeitpunkt der Anpassung noch kein ganzes Jahr bestanden hat. Sofern die DADAT in einem Jahr von ihrem Recht auf Anpassung keinen Gebrauch macht, kann in den Folgejahren eine Anpassung vorgenommen werden, die auch diesen Zeitraum mitberücksichtigt. Sofern die Änderung des VPI 2015 zu einer Änderung der Entgelte zu Gunsten des Kunden führen würde, ist die DADAT zur Vornahme der Änderung verpflichtet, wobei auch in einem solchen Fall Zeiträume mit zu berücksichtigen sind, in welchen keine Änderung vorgenommen wurde.

24. ENTGELTE, ALLGEMEINE BONIFIKATION: Die DADAT verrechnet für börsliche und außerbörsliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten sowohl eine Grundgebühr als auch eine prozentuell vom Transaktionsvolumen abhängige Gebühr. Sowohl die Grundgebühr als auch die prozentuell vom Transaktionsvolumen abhängige Gebühr sind auf dem Konditionenblatt der DADAT sowie auf der Homepage der DADAT ersichtlich. Die DADAT behält sich vor, auf die Grundgebühr eine (zeitlich befristete) Bonifikation zu gewähren, wobei die DADAT berechtigt ist, die Bonifikation einzustellen. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

25. FLAT-FEES DURCH PREMIUMPARTNER IM AUSSERBÖRSLICHEN DIREKTHANDEL: Im außerbörslichen Direkthandel (siehe Punkt 16) hat die DADAT mit ausgewählten Emittenten bzw. Handelspartnern (im Folgenden gemeinsam „Premiumpartner“) Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer dem Kunden für Transaktionen statt der Grundgebühr und der variablen (prozentuellen) Gebühr vom Transaktionsvolumen eine fixe Pauschalgebühr (Flat-Fees) verrechnet wird. Die DADAT erhält als Ausgleich für den Entgeltengang eine Zahlung seitens des jeweiligen Premiumpartners bis zu €10,00 pro Transaktion, die bei der DADAT verbleibt. Die Verträge mit dem jeweiligen Premiumpartner sind zeitlich befristet abgeschlossen worden. Sofern die Vereinbarung mit einem Premiumpartner nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, erhält die DADAT keine Zuzahlungen des Premiumpartners mehr. Die DADAT kann in einem solchen Fall das Angebot der Flat-Fee für den jeweilig betroffenen Premiumpartner nicht mehr aufrecht halten. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

26. VERGÜTUNGEN BEI INVESTMENTFONDS: Die DADAT erhält laufend von Fondsgesellschaften/Kapitalanlagegesellschaften eine Bestandsvergütung in Höhe von bis zu 1% p.a. des vom Kunden gehaltenen Fondsvermögens. Die DADAT ist nicht verpflichtet diese erhaltenen Vergütungen an den Kunden herauszugeben. Die DADAT kann weiters mit ausgewählten Emittenten (Kapitalanlagegesellschaften) von Investmentfonds (im Folgenden „Premiumpartner“) Vereinbarungen abschließen, aufgrund derer dem Kunden für ausgewählte Investmentfonds ein reduzierter Ausgabeaufschlag angeboten wird. Die DADAT erhält als Ausgleich für den Entgeltengang eine Zahlung seitens des jeweiligen Premiumpartners bis zu 1,5% des Transaktionsvolumens, die bei der DADAT verbleibt. Die Verträge mit dem jeweiligen Premiumpartner sind kündbar oder werden zeitlich befristet abgeschlossen. Sofern die Vereinbarung mit einem Premiumpartner nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, erhält die DADAT keine Zuzahlungen des Premiumpartners mehr. Die DADAT kann in einem solchen Fall das Angebot des reduzierten Ausgabeaufschlags für die jeweilig betroffenen Investmentfonds des jeweiligen Premiumpartners nicht mehr aufrecht halten. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der DADAT über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

27. ZINSSÄTZE: Guthabenstände auf Verrechnungskonten von Wertpapierdepots werden nicht verzinst (ausgenommen CHF- und JPY- Habenzinssatz: -1%). Bei Kontoüberziehung, Inanspruchnahme einer Überziehungsmöglichkeit oder bei einer Überschreitung des Kontos entsteht ein Sollsaldo. Sollsalden werden mit einem Sollzinssatz verzinst. Der Sollzinssatz wird jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. („Berechnungstichtag“) eines jeden Jahres wie folgt berechnet: Der Sollzinssatz ergibt sich aus dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate; siehe www.euribor-ebf.eu), der am 15. Kalendertag des vor dem Berechnungstichtags liegenden Monats veröffentlicht wird, zuzüglich 6,25 Prozentpunkte pro anno (p.a.). Sofern es sich beim 15. Kalendertag des Vormonats um keinen Bankarbeitstag handelt, ist der auf diesen Tag nächstfolgende österreichische Bankarbeitstag maßgeblich. Die sich aus der Berechnung ergebenden Sollzinssätze werden kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte gerundet. Die Zinsen werden auf Basis des so ermittelten Zinssatzes zum auf den Berechnungstichtag folgenden Ende des Kalenderquartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) für die im jeweiligen Kalenderquartal entstandenen Salden im nachhinein berechnet. Hierbei werden die Zinsen des jeweiligen Tagessaldos (valutarisch) des Kalenderquartals auf Basis des ermittelten Zinssatzes berechnet. Bei der Berechnung werden die Salden kalendertaggenau erfasst und das Kalenderjahr mit 365 Tagen angenommen. Die sich hieraus ergebenden Zinsen des Kalenderquartals werden aufsummiert und auf dem Verrechnungskonto zum Ende des Kalenderquartals gebucht und in der Folge weiter verzinst. Hierdurch entstehen Zinsezinsen. Die DADAT ist berechtigt, dem Kunden eine für den Kunden günstigere Verzinsung (sowohl Haben- als auch Sollzinssatz) zu verrechnen, wobei dies keinen Verzicht der DADAT auf die erfolgte vertragliche Zinssatzberechnung darstellt, so dass die DADAT mit einer Vorankündigung von zumindest zwei Monaten für die dann zukünftig anfallenden Zinsen die vertraglich vereinbarten Zinsen zur Abrechnung bringen kann. Bei Sollsalden in fremder Währung gilt ein Sollzinssatz in Höhe von 6,5% p.a.

28. KOMMUNIKATION/VERTRAGSSPRACHE: Die DADAT kommuniziert während der Vertragsbeziehung ausschließlich in deutscher Sprache. Informationen und Vertragsbedingungen werden ebenfalls ausnahmslos in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Soweit der Kunde Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache beibringt, ist die DADAT berechtigt vom Kunden eine Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu fordern. Der wichtigste Kommunikationskanal ist das elektronische Postfach (e-Kontoauszug), das als elektronischer Postkasten dient. In dieses stellt die DADAT dem Kunden Mitteilungen wie Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Kontoabschlüsse, Depotauszüge, Informationen und Änderungen von Geschäftsbedingungen sowie Mitteilungen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze zu.

29. PRIVATVERMÖGENSERKLÄRUNG: Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass sämtliche jetzt oder zukünftig auf dem vertragsgegenständlichen Depot befindlichen Finanzinstrumente ausschließlich seinem Privatvermögen zugehören bzw. – wenn der Kunde in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist – deren Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 österreichisches Einkommenssteuergesetz) gehören. Der Kunde ist verpflichtet umgehend die DADAT zu informieren, wenn diese Privatvermögenserklärung nicht mehr uneingeschränkt zutreffend sein sollte.

30. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: Für die gesamte Geschäftsbeziehung des Kunden mit der DADAT gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DADAT.

31. GENDERHINWEIS: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwendet die DADAT bei Verträgen, Formularen, auf der Homepage und bei Korrespondenz die männliche oder weibliche Sprachform der personenbezogenen Hauptwörter. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

32. ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN: Sachlich gerechtfertigte Änderungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere aufgrund der Änderung rechtlicher Normen) werden dem Kunden von der DADAT spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden von der DADAT übermittelt. Diese Regelung berechtigt die DADAT nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten in einem unangemessenen Verhältnis abzuändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden zur Änderung einlangt. Darauf wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Die DADAT wird zudem eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen (alte Fassung/neue Fassung) und eine vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen auf ihrer Homepage veröffentlichen. Auf Verlangen des Kunden wird die DADAT dem Kunden auch eine solche Gegenüberstellung und die vollständige Fassung der neuen Vertragsbestimmungen übermitteln, wobei die DADAT den Kunden auf dieses Recht bei Übermittlung des Änderungsangebots hinweisen wird. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Vertragsbestimmungen hat der Kunde das Recht, den gegenständlichen Vertrag (und sämtliche hierauf Bezug habenden Vereinbarungen) kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die DADAT den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

BESONDERER TEIL FÜR KUNDEN MIT EIGENEM VERMÖGENSVERWALTER

1. ENTBINDUNG VOM BANKGHEHEIMNIS / ZUSTIMMUNG ZUR WEITERGABE VON DATEN: Ich erteile hiermit meine ausdrückliche, widerrufliche Zustimmung, dass sämtliche mich betreffenden Daten (sohin sämtliche angegebenen Stammdaten des Kunden, sämtliche Kontoauszüge, Depotauszüge, Depot-/Kontoumsätze, Depot-/Kontobestände, Auftrags- und Transaktionsdaten und Abrechnungen, Depot-/Kontoberichte und Auswertungen), die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung derzeit oder zukünftig in Zusammenhang stehen, an den in dieser Vereinbarung angeführten Vermögensverwalter von der Bank übermittelt werden können bzw. dem Vermögensverwalter Einsicht in diese gewährt wird, solange der Vermögensverwalter im Auftrag des Kunden tätig ist und ein Widerruf dieser Zustimmung/Entbindung vom Bankgeheimnis durch den Kunden der DADAT nicht bekannt gegeben worden ist. Diese Zustimmung erfasst auch die im Namen und auf Rechnung des Vermögensverwalters handelnden Wertpapiervermittler und vertraglich gebundenen Vermittler. **Der Kunde entbindet hierzu ausdrücklich die DADAT vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Bankwesengesetz und von der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses.**

2. VOLLMACHT: Der Kunde bevollmächtigt den Vermögensverwalter, für den Kunden mit der DADAT die Gebühren und Spesen für Transaktionen sowie für das Depot und Konto zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass hierdurch auch abweichende Konditionen zu den Standardkonditionen der DADAT (insbesondere für den Geschäftszweig des „beratungsfreien Geschäfts“) vereinbart werden können. Der Vermögensverwalter wird weiters vom Kunden bevollmächtigt, Erklärungen der DADAT für den Kunden entgegen zu nehmen. Die DADAT ist davon unabhängig berechtigt, auch dem Kunden direkt gegenüber Erklärungen abzugeben.

3. KOLLEKTIVE VERTRETUNGSREGELUNG VERMÖGENSVERWALTER („4-AUGEN-PRINZIP“): Soweit der Vermögensverwalter ein 4-Augen-Prinzip einzuhalten hat, können einzelne vom Vermögensverwalter der DADAT namhaft gemachte Personen des Vermögensverwalters alleine Aufträge an die DADAT übermitteln. Der Vermögensverwalter wird selbstständig dafür Sorge tragen, dass intern das 4-Augen-Prinzip eingehalten wird. Die DADAT hat die Einhaltung eines 4-Augen-Prinzips nicht zu prüfen, sofern die Übermittlung durch eine solche vom Vermögensverwalter benannte Person erfolgt ist.

4. BERATUNGSFREIES GESCHÄFT: Für die im Rahmen dieses Depotvertrages abgeschlossenen Geschäfte erteilt die DADAT keine Beratung, keine Aufklärung und auch keine Empfehlung. Der Vermögensverwalter erteilt selbstständig und eigenverantwortlich die Aufträge. Aufträge des Vermögensverwalters zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten und Edelmetallen, zur Zeichnung von Emissionen, zur Ausübung/Kauf/Verkauf von Bezugsrechten, Aufträgen zur Teilnahme an freiwilligen Kapitalmaßnahmen leitet die DADAT lediglich zur Durchführung weiter, wobei die Weiterleitung entweder direkt oder über Kontrahenten der DADAT an die vom Vermögensverwalter ausgewählten Ausführungsplätze erfolgt. Der Vermögensverwalter wird von ihm erteilten Auftrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Die DADAT ist berechtigt, den Auftrag ungeprüft rein nach den Angaben des Vermögensverwalters automationsunterstützt zur Durchführung weiterzuleiten. Eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur Aufklärung des Kunden über die mit dem geplanten Geschäft verbundenen Risiken wird ausschließlich durch den Vermögensverwalter wahrgenommen. Dementsprechend kann der Kunde Ansprüche aus einer fehlerhaften Vermögensverwaltung und oder Ansprüche aus einer fehlerhaften Beratung und Aufklärung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nur gegenüber dem Vermögensverwalter geltend machen. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige Research-Materialien, die über die DADAT zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck die eigenständige Geschäftsentscheidung des Vermögensverwalters zu erleichtern, stellen jedoch keine Empfehlung und auch keine Anlageberatung dar. Die auf der Homepage der DADAT angezeigten und abrufbaren Kurse, Stammdaten, Analysen und sonstige Marktinformationen werden durch Drittanbieter zur Verfügung gestellt und automatisiert eingespielt. Aufgrund der Vielzahl von über die DADAT handelbaren Finanzinstrumenten, die laufende Aktualisierung der Kurse und sonstigen Informationen ist eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch die DADAT nicht möglich, so dass die DADAT auch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann. Der Vermögensverwalter wird sich daher sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren.

5. REINE DEPOTBANKTÄTIGKEIT, KEINE ANLAGEBERATUNG: Wertpapieraufsichtsgesetz verfügen muss. Der Vermögensverwalter ist völlig unabhängig von der DADAT und eigenständig für den Kunden tätig. Da die Auftragserteilung im Rahmen der Portfolioverwaltung unmittelbar durch den Vermögensverwalter erfolgt, kann die DADAT auf dessen professionelle Kenntnisse und Erfahrungen abstellen und ist nicht verpflichtet die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden einzuholen. **Die Beratung des Kunden und die Aufklärung über die mit der Veranlagung verbundenen Risiken erfolgt ausschließlich durch den Vermögensverwalter. Die DADAT hat keinen Einfluss auf die Beratungstätigkeit und Vermögensverwaltungstätigkeit des Vermögensverwalters** und ist auch in die Beratungsgespräche und Vermögensverwaltungstätigkeit nicht eingebunden. Die vertraglichen Pflichten der DADAT beschränken sich auch bei einem eigenen Vermögensverwalter des Kunden ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und die Weiterleitung der ihr erteilten Aufträge. Die DADAT ist nicht verpflichtet, die Tätigkeit des Vermögensverwalters – insbesondere dessen Aufklärung, Beratung, Empfehlungen und die Auswahl der Finanzinstrumente – zu überprüfen. Die DADAT ist daher berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Aufträge auch dann ohne Rückfrage oder Warnung zur Durchführung weiterzuleiten, wenn diese aus Sicht der DADAT mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder –fähigkeit des Kunden nicht übereinstimmen. Die DADAT darf sich in einem solchen Fall darauf verlassen, dass der Vermögensverwalter mit dem Kunden den Zweck und die Risiken der Veranlagung eingehend erörtert hat und der Auftrag im Einklang mit dem dem Vermögensverwalter mitgeteilten Vorgaben des Kunden steht. Die DADAT ist aber auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, in einem solchen Fall den Auftrag erst nach Rückfrage direkt beim Kunden und Einholung einer Bestätigung durch den Kunden weiterzuleiten bzw. durchzuführen. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass der Vermögensverwalter für die DADAT keine Erklärungen abgeben und für die DADAT auch keine Gelder oder sonstige Vermögenswerte entgegen nehmen darf. Festgehalten wird, dass der Vermögensverwalter kein Erfüllungsgehilfe der DADAT im Sinne des § 1313a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

6. WIDERRUF VERMÖGENSVERWALTUNGSVOLLMACHT: Die vom Kunden dem Vermögensverwalter erteilte Vollmacht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Vollmacht vom Kunden oder Vermögensverwalter gegenüber der DADAT widerrufen wird. Bei Gemeinschaftskonten erlischt die Vollmacht bereits bei einem Widerruf nur eines Kontoinhabers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines oder aller Kontoinhaber/s.

7. OFFENLEGUNG VON KICK-BACK-ZAHLUNGEN: Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die DADAT für die Durchführung von Aufträgen des Kunden und/oder für die gehaltenen Kundenbestände von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften/Fondsgesellschaften und Kreditinstituten/Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vergütungen/Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile erhält. Die DADAT erhält eine Bestandsvergütung für Investmentfonds und Emissionen von bis zu 1,0% des durchschnittlichen Kurswertes pro Jahr. Bei Emissionen erzielt die DADAT weiters einen geldwerten Vorteil aus der Kursdifferenz zwischen dem Emissionskurs und dem tatsächlichen Kaufkurs („Up-Front-Fee“) von bis zu 3,5% des Kaufvolumens. Die über die DADAT weitergeleiteten Transaktionen werden zudem regelmäßig durch Zahlungen von Dritten gestützt, wobei die DADAT diesbezüglich auf die in Punkt 25 und 26 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen angeführten Entgelte verweist. Der Kunde nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die DADAT dem Vermögensverwalter des Kunden für die Durchführung von Aufträgen des Kunden und/oder für die gehaltenen Kundenbestände Vergütungen/Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile gewährt. Die DADAT gewährt dem Vermögensverwalter einen Anteil am Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 6% des Transaktionsvolumens bei Investmentfonds und Emissionen sowie einen Anteil an den Transaktionsgebühren sonstiger Finanzinstrumente in Höhe von bis zu 1,5% des Transaktionsvolumens. Der Vermögensverwalter erhält weiters von der DADAT einen Anteil an den Bestandsvergütungen bei Investmentfonds und Emissionen in Höhe von bis zu 1,5% des durchschnittlichen Kurswertes pro Jahr sowie einen Anteil an der vom Kunden bezahlten Depotgebühr in Höhe von bis zu 0,25% pro Jahr. Sofern der Vermögensverwalter eine Vermögensverwaltung an die DADAT vermittelt hat, gewährt die DADAT dem Vermögensverwalter eine Vergütung von bis zu 0,5% des durchschnittlich in der Vermögensverwaltung veranlagten Vermögens pro Jahr. Der Vermögensverwalter des Kunden erklärt, dass die für ihn bestimmten Entgelte der Qualitätsverbesserung der dem Kunden erbrachten Dienstleistungen dienen und ihn weder aktuell noch zukünftig beeinträchtigen, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Es besteht keine Verpflichtung der DADAT und/oder des Vermögensverwalters, die erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile an den Kunden herauszugeben.

8. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG: Die Zugangsdaten des Kunden und des Zeichnungsberechtigten (sohin Benutzername, Passwort, Geheimwort) und Transaktionsnummer (SMS-TAN oder TAN) sind auch gegenüber dem Vermögensverwalter (und den für den Vermögensverwalter tätigen Personen, Wertpapiervermittler und vertraglich gebundenen Vermittler) geheim zu halten.

HINWEISE RÜCKTRITTSRECHTE

1. AUFKLÄRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ (KSCHG): Es handelt sich hierbei um eine Aufklärung über eine zwingende gesetzliche Bestimmung zum Widerrufsrecht, wobei kein über die zwingende gesetzliche Bestimmung hinausgehendes Recht des Kunden vertraglich begründet werden soll: Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder „durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße“ in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Bank oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

2. RÜCKTRITTSRECHT NACH FERNFINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ: Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, seine Vertragserklärung unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen, dann kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewährt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hierzu können Sie uns Ihre Rücktrittserklärung zB postalisch oder auch via E-Mail zukommen lassen. Bitte beachten Sie, dass Sie das Risiko des Verlustes der Rücktrittserklärung während der Übermittlung tragen. Wir empfehlen daher zu Dokumentationszwecken, die Rücktrittserklärung per eingeschriebenen Brief zu übersenden. Ihre Rücktrittserklärung senden Sie bitte an folgende Kontaktdaten: DADAT – Schelhammer Capital Bank AG, Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg.

3. AUFKLÄRUNG ÜBER WIDERRUFSRECHT – BGB: Die nachstehende Widerrufsbelehrung richtet sich ausschließlich an Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und welche Ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Es handelt sich hierbei um eine Aufklärung über zwingende deutsche gesetzliche Bestimmungen zum Widerrufsrecht, wobei kein über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehendes Recht des Kunden vertraglich begründet werden soll: Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: DADAT – Schelhammer Capital Bank AG, Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg.

Widerrufsfolgen: Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Überzieht der Kunde sein Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreitet der Kunde die ihm eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, kann die DADAT vom Kunden über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn der Kunde nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert wurde.

Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die DADAT vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor der Kunde das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die DADAT mit deren Empfang.

DEPOT-/KONTOINHABER 1
Durch Ankreuzen bestätige ich, dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin.
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Einwilligungserklärung und Informationsblatt gemäß Artikel 13 / 14 Datenschutz -Grundverordnung (DSGVO)
Allgemeine Informationen und Risikohinweise für Anleger (MiFID II und WAG inklusive Best-Execution-Policy)
Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstgesetz samt Konditionenblatt
Informationsblatt „ Belehrung von Ehegatten und eingetragenen Partner nach § 25a Konsumentenschutzgesetz “
Informationsbogen für den Einleger (Einlagensicherung)
Informationsblatt gemäß § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
Ich handle auf eigene Rechnung , im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

DEPOT-/KONTOINHABER 2 BZW. ZEICHNUNGSBERECHTIGTER
Durch Ankreuzen bestätige ich, dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin.
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Einwilligungserklärung und Informationsblatt gemäß Artikel 13 / 14 Datenschutz -Grundverordnung (DSGVO)
Allgemeine Informationen und Risikohinweise für Anleger (MiFID II und WAG inklusive Best-Execution-Policy)
Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz und Zahlungsdienstgesetz samt Konditionenblatt
Informationsblatt „ Belehrung von Ehegatten und eingetragenen Partner nach § 25a Konsumentenschutzgesetz “
Informationsbogen für den Einleger (Einlagensicherung)
Informationsblatt gemäß § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
Ich handle auf eigene Rechnung , im eigenen Auftrag und bin der wirtschaftliche Eigentümer. Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

Die Broschüren sind für Sie unter www.dad.at/Service/Service/Formularcenter in der Rubrik „Allgemein“ abrufbar.

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT DEPOT-/KONTOINHABER 1

ANGABEN DES VERWALTERS

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT DES KUNDENBETREUERS (STEMPEL FALLS VORHANDEN)

X

UNTERSCHRIFT DES VERWALTERS (WERTPAPIERFIRMA)

ORT, DATUM

X

UNTERSCHRIFT DEPOT-/KONTOINHABER 2
BZW. ZEICHNUNGSBERECHTIGTER

PARTNERNUMMER
TELEFONNUMMER KUNDENBETREUER

--

STEMPEL DES VERWALTERS (WERTPAPIERFIRMA)